

4. Nachtrag

zum

Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland**
Neustraße 18, 35685 Dillenburg
- vertreten durch ihren Vorstand -
- nachstehend als **Stiftung** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Der Stiftung wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Für die Übergangszeit von zwei Jahren werden der Stiftung zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass gem. Ziffer 1. b) folgende Sondernachlässe eingeräumt:

- 2020: 20 %
- 2021: 10 %

d) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch die Stiftung jährlich bis spätestens zum 31.3.

2. Erhebung

Die Stiftung wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2021, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

3. Sonstiges

a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 25.10./01.01.2004 unverändert fort.

Kassel, am 29.10.19


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Dillenburg, am 24.10.2019

Miteinander für
Stiftung der
Lothar Jung
Brüdergemeinden,
Vorstand Neustraße 18
Stiftung der Brüdergemeinden

5. Nachtrag zum Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Neustraße 18, 35685 Dillenburg

- vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend als "**Stiftung**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

b) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 1 Abs. d) des 4. Nachtrags zum o.g. Rahmenvertrag wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

§ 2 Erhebung

Im Rahmen der im 4. Nachtrag festgelegten repräsentativen Erhebung, die ab dem 1.1.2021 durchzuführen ist, sind Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, ebenfalls zu erfassen.

**§ 3
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 24.11.2020



Christian Krauß

Dillenburg, den 05.10.2020



6. Nachtrag zum Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Neustraße 18, 35685 Dillenburg

- vertreten durch ihren Vorstand Lothar Jung

- nachstehend als "**Stiftung**" bezeichnet -

§ 1

Zusätzliche Rechtseinräumung

a) Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Rahmenvertrag inkl. sämtlicher Nachträge umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat.

b) Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die Stiftung ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.

c) Die Stiftung verpflichtet sich, die Berechtigten gem. § 3 des Rahmenvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach lit. b) und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden.

§ 2

Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

Kassel, den 07.12.2022

Christian Krauß

Dillenburg, den 05.12.2022

Lothar Jung